

ABFALLREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)
 2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 5 bis 7)
 3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Art. 8 bis 31)
 1. Abschnitt Grundsätze (Art. 8 bis 12)
 2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle (Art. 13 und 14)
 3. Abschnitt Abfalltrennung und Sonderabfahren (Art. 15 bis 31)
 4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 32 bis 37)
 5. Kapitel VIDEOÜBERWACHUNG, VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 38 bis 42)
 6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 43 bis 44)
- Anhang 1: Abfallsammelstellenordnung
Anhang 2: Gebührentarif
Anhang 3: Begriffe
Anhang 4: Zusammenstellung der massgebenden umweltrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons
-

Die Urversammlung von Varen

Gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
Gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (siehe Anhang 4);

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung (Sammlung und Transport) auf dem Gebiet der Gemeinde Varen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten delegieren.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 3 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 5 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 31 vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 6 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

¹ Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 7 Verbrennung von Abfall

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 8 Sammlung und Transport der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.

b) Sammlung und Abfuhr des Sperrguts durch Bereitstellung von Mulden auf der Sammelstelle;

- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 9 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit, noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Art. 10 Abfallsammelstelle

¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.

² Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

³ Die Betriebsvorschriften der Abfallsammelstelle sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt..

Art. 11 Inertstoffdeponie

¹ Inertstoffe sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponie, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 12 Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

2. Abschnitt **Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle**

Art. 13 Gebinde

¹ Haushaltsabfall ist in dazu bestimmten Plastik- oder Papiersäcken bereitzustellen.

² Betriebe, Geschäfte und Unternehmen können über eine angemessene Anzahl von Sammelbehältern (Containern) verfügen. Die Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrichtabfuhr kompatibel sein. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Die Container sind an den von der Behörde bezeichneten Orten hinzustellen. Sie müssen den Gemeindeangestellten frei zugänglich sein, namentlich während des Winters ist der Zugang von Schnee frei zu halten. Das Personal der Kehrichtabfuhr kann die Leerung eines Containers verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, Materialien enthält, die nach Art. 6 des vorliegenden Reglements nicht gesammelt werden, oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

Art. 14 Bereitstellung

¹ Die Behörde bestimmt die Standorte für erdverlegte Container oder andere Einrichtungen sowie die Tage, die Zeiten und die Route für die Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

² Alle gebührenpflichtigen Container und Unterflurbehälter werden von der Behörde mit dem EcoMoLog-System ausgerüstet. Der Zugang ist nur mit von der Gemeinde abgegebenen Chipkarten möglich.

³ Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt, und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

3. Abschnitt *Separatsammlungen und Sonderabfahren***Art. 15** Rezyklierbare Abfälle

¹ Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen oder PET-Flaschen, werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.

² Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art. 16 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 17 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 18 Papier, Zeitungen und Karton

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den von der Behörde bestimmten Sammeltagen an den für die Sammlung bestimmten Orten bereitzustellen.

Art. 19 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern am bezeichneten Ort entsorgt werden.

Art. 20 PET

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.

² Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 21 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art. 22 Sperrgut

Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Art. 23 Sonderabfall

¹ Periodisch findet eine Separatsammlung für Sonderabfall aus Haushalten, wie Farb- oder Lackreste, statt.

² Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 24 Inertstoffe

¹ Inertabfälle werden von der Kehrrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind in eine Inertstoffdeponie zu führen (siehe Art. 11).

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.

Art. 25 Unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (siehe Art. 12).

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.

Art. 26 Grünabfälle

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 27 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 28 Altmetall

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Art. 29 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 30 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.): diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 31 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 32 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 33 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet
 - für Private: pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts gemäss Anzahl Personen pro Haushalt gewichtet nach Äquivalenzfaktoren; für Haushalte ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen) wird eine Grundgebühr pro Behausung erhoben;
 - für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich;
- b) einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, berechnet
 - für Private: nach Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr);
 - für Unternehmen: nach Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr);

³ Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind von der Bezahlung der Grundgebühr befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.

⁴ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang 2 dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Bemessungskriterien für die Tarifspanne und die Äquivalenzfaktoren sowie die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

⁵ Der Gemeinderat kann den Tarif der Entsorgungsgebühren erhöhen und der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über 3% liegt.

Art. 34 Sondergebühren

¹ Für bestimmte, gesondert gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine Sondergebühr für die Entsorgung erheben, um die effektiven Entsorgungskosten zu decken.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 35 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird.
- ² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.
- ³ Gebührenpflichtig für die variable Gebühr ist jeder Verursacher von Abfall.

Art. 36 Rechnungsstellung und Bezahlung

- ¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.
- ² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.
- ³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.
- ⁴ Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.
- ⁵ Die variable Gebühr kann auch mittels Prepaid-Verfahren im voraus durch Aufladen der von der Behörde ausgegebenen Chipkarten bezahlt werden. Die Ausgabebestimmungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 37 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel ***VIDEOÜBERWACHUNG, VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL***

Art. 38 Grundsatz der Videoüberwachung

- ¹ Die Videoüberwachung dient der Kontrolle und Überprüfung der Abfallentsorgung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Taten, welche gegen das Abfallreglement verstossen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen sowie eine örtliche und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras.
- ³ Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art und Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest.
- ⁴ Der Gemeinderat prüft bezüglich jeder Videoüberwachungsinstallation, ob diese für die Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und ob keine Anhaltspunkte bestehen, dass schwutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ⁵ Die Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung muss auch nach Errichtung der Videoüberwachungsanlage weiter überprüft werden.

Art. 39 Ausführungen Videoüberwachung

- ¹ Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
- ² Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.

Art. 40 Aufzeichnung, Auswertung, Zugriffsrechte, Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung im Büro der Gemeinde gespeichert. Aufschaltungen erfolgen bei Vorliegen von strafbaren Handlungen und bei Abklärungen zu Täterermittlungen. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

² Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Eine solche Handlung ist nur dann erlaubt, wenn Widerhandlungen im Sinne von Artikel 38 Abs. 1 festgestellt werden.

³ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund den Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

⁴ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

⁵ Die Videoaufnahmen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben.

⁶ Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

⁷ Die Videoüberwachung muss durch die Gemeindepolizei durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch eine Hinweistafel, am überwachten Ort erkennbar gemacht werden.

⁸ Mit der Durchführung und Auskünften betreffend die Videoüberwachung ist die Gemeindepolizei beauftragt.

⁹ Der Gemeinderat führt eine öffentlich einsehbare Liste der Videoüberwachungsinstallationen und informiert die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte.

¹⁰ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenerhebung zu informieren, sobald der in Art. 38 Abs. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 41 Verstösse

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 42 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 43 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung des Staatsrates am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 9. Juli 2013

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 30. September 2013

Vom Staatsrat homologiert am 22. Januar 2014

Gemeinde Varen

Der Präsident

Die Schreiberin:

Gilbert Loretan

Julia Plaschy

Anhang 1: Abfallsammelstellenordnung

Anhang 2: Gebührentarif für die Entsorgung der Siedlungsabfälle

Anhang 3: Begriffe

Anhang 4: Liste der wichtigsten bundes- und kantonsrechtlichen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz

Anhang 1

ABFALLSAMMELSTELLENORDNUNG

1. Zulassung

Die Gemeindeabfallsammelstelle "Pflantschang" kann nur von Personen mit Wohnsitz Varen genutzt werden. Ausnahme bilden Personen mit Grundstückeigentum auf dem Territorium Varen, wobei von diesen Personen nur Material deponiert werden kann, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten dieser Grundstücke entsteht.

2. Lieferung und Annahme des Materials

Das zu deponierende Material ist sortiert und getrennt anzuliefern. Die Lieferanten melden sich vor dem Abladen beim Abfallsammelstellenpersonal, um das Material zu bezeichnen. Die Weisungen des Personals sind einzuhalten.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind in der Regel:

Dienstags	11.00 Uhr - 11.45 Uhr
2. und 4. Freitag des Monats	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
3. Freitag des Monats	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
1. Samstag des Monats	10.00 Uhr - 11.30 Uhr

Entsorgungen ausserhalb der offiziellen Zeiten sind nach telefonischer Anmeldung spätestens am Vorabend möglich. Dabei wird pro angebrochene Stunde eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

4. Tarife für Materialannahmen

Sperrgut (Sammlung in Mulden)	Brennbares Sperrgut (behandeltes Holz, Hartplastik etc.), pro 15kg	Fr. 10.-
Metall/Eisen	Auf max. 2m geschnitten, ohne Fremdmaterial (Plastik etc.), pro 50 kg	Fr. 20.-
Öl	Pro 10 Liter	Fr. 5.-
	Pro 100 Liter	Fr. 50.-
Weissblech/Konserven		Gratis
Pneu	Ohne Felgen	Fr. 5.-
	Mit Felgen	Fr. 20.-
Autobatterie		Fr. 10.-

Kühlgeräte	Müssen von allen Verkaufsstellen zurückgenommen werden. Bei Abgabe auf der Abfallsammelstelle wird ein Transportkostenanteil erhoben.	Fr. 20.-
Baustoffe (Sammlung in Mulden)	Eternit, Ziegel, Plättli, Beton, Steingut, usw. Maximale Annahme 1m ³ (Asphalt wird nicht angenommen)	Fr. 30.-
Erdmaterial	Erde, Steine, Aushubmaterial. Maximale Annahme 1m ³	Fr. 10.-
Neonröhren	Bis max. 12 Röhren (grössere Mengen werden als Sondermüll betrachtet)	Gratis
Glas	Sammelbehälter im Dorf	Gratis
Wald-, Wiesen-, Garten- und Rebabfälle (inkl. Traubenstiele) Rasen, Laub	Gekippt, ohne Plastiksäcke	Gratis
Altholz	Pro kg	Fr. 0.40
Papier	Separatsammlungen im Dorf	Gratis
Elektro- und Elektronikmaterial (Fernseher, Computer etc., ohne Elektrogeräte aus Hobby- und Baumarkt)	Muss von allen Verkaufsstellen und zertifizierten Sammelstellen im Oberwallis kostenlos zurückgenommen werden. Bei Abgabe auf der Abfallsammelstelle wird ein Transportkostenanteil pro kg erhoben.	Fr. 1.00
Elektrogeräte aus Hobby- und Baumarkt	Pro kg	Fr. 1.50

Übriges, hier nicht aufgeführtes Material wird nur nach Rücksprache mit dem Abfallsammelstellenwärter entgegen genommen.

5. Tarife für Materialverkauf

Aushubmaterial	Muss abgeholt und aufgeladen werden	Gratis
Kompost	Pro 100 kg	Fr. 5.-
Humus	Pro m ³	15.-
Auffüllmaterial	Gebrochen, pro m ³	26.-

6. Inkasso

Beträge bis Fr. 200.- werden direkt einkassiert. Für höhere Beträge wird ein Empfangsschein ausgestellt und von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Anhang 2

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr

Private:

Pro Haushalt,
gemäss Zusammensetzung des Haushalts, Tarifspanne von Fr. 30.-- bis Fr. 60.--,
multipliziert mit der Anzahl der folgenden Einwohnergleichwert-Einheiten:

Personen	1	2	3	4	5 od. mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.8	2.4	2.8	3

für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde :

Pro Behausung: Tarifspanne Pauschal von Fr. 25.-- bis Fr. 55.--

Unternehmen:

Pro Unternehmen, nach Unternehmenskategorie und nach Tätigkeitsbereich von
Fr. 45.-- bis Fr. 360.--

Lebensmittelgeschäfte	Fr. 260.--
Restaurants	Fr. 135.--
Dienstleistungsbetriebe	Fr. 135.--
Gewerbebetriebe	von Fr. 135.-- bis Fr. 200.--
Kantinen	Fr. 45.--
Landw. Nebengewerbe	Fr. 45.--
Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 135.--
Weinkellereien bis 5'000 kg Einkellerungsmenge	Fr. 45.--
Weinkellereien bis 20'000 kg Einkellerungsmenge	Fr. 135.--
Weinkellereien bis 50'000 kg Einkellerungsmenge	Fr. 260.--
Weinkellereien ab 50'001 kg Einkellerungsmenge	Fr. 320.--

Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser
Kategorien auf weitere Unternehmen.

II Variable Jahresgebühr

Private:

Gewichtsgebühr: von Fr. 0.50 bis Fr. 0.90 pro Kg

Unternehmen:

Gewichtsgebühr: von Fr. 0.50 bis Fr. 0.90 pro Kg

Anhang 3

BEGRIFFE

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, etc.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, etc.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang 4

**LISTE DER WICHTIGSTEN BUNDES- UND KANTONSRECHTLICHEN GESETZE
IM BEREICH DES UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZES**

Syst. Rechts-
sammlung
(CH/VS)

1. *Umweltschutz*Gesetzgebung des Bundes

- Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 %(HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBö)	01.07.1998	814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22 mai 2007	814.412.2
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1. 2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VVS)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen		

Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der UVPV	29.11.2011	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG)	16.11.1978	814.2
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkraut-		

vernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausge- dienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101
